



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).

Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

🏛️ Grundsätzlicher Hinweis zur prozessualen und verfassungsrechtlichen Einordnung

Die prozessuale Bezeichnung als „Antrag“ oder „Klage“ dient hierbei ausschließlich der Wahrung der äußeren Form für die systemseitige Erfassung durch die Justizverwaltung. Materiell-rechtlich handelt es sich um eine **hoheitliche Willensbekundung** und **rechtsverbindliche Aufforderung** des Souveräns im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 und 3 GG sowie um einen Akt der **unmittelbaren Rechtskontrolle** durch den völkerrechtlich legitimierten Menschenrechtsverteidiger.

Ich fordere die zuständige Stelle und das angerufene Gericht hiermit auf, jede Handlung in diesem Verfahren ausnahmslos an den Maßstäben des Grundgesetzes auszurichten.

Gemäß **Artikel 1 Abs. 3 GG** binden die nachfolgenden Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.

Jede Abweichung hiervon wird als bewusster Bruch der Verfassungsstatik und als Aufgabe der gesetzlichen Bindung (Art. 20 Abs. 3 GG) gewertet.

PRÄAMBEL: PROZESSUALE EINORDNUNG UND DAS IKARUS-PRINZIP

Dieses Kompendium dient der prozessualen Klarstellung: Der Unterzeichner agiert als **Souverän** und **Menschenrechtsverteidiger**. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Illusion der Befehlsverantwortung: Die Flucht aus der persönlichen Verantwortung durch Verweis auf "Dienstweisungen" ist seit den Nürnberger Prozessen rechtlich tot. Wer als Amtsträger sehenden Auges Grundrechte verletzt (z.B. durch Ignorieren des Zitiergebots nach Art. 19 GG), ist **persönlich** haftbar (§ 839 BGB, Art. 34 GG) und zur Remonstration verpflichtet.

TEIL I: VERFASSUNGSSTATIK & MENSCHENRECHT (DIE OBJEKTFORMEL)

Die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) ist die absolute Schranke jeder Staatsgewalt. Nach der **Objektformel** (BVerfGE 1, 97) ist die Menschenwürde verletzt, wenn der konkrete Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert wird. **"Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund."** (BVerfG 2 BvR 2347/15).

TEIL II: DAS ZITIERGEBOT (ART. 19 GG) ALS ABSOLUTE FESSEL

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erzwingt die Nennung des eingeschränkten Grundrechts im Gesetz. Fehlt dieses Zitat, ist die Norm **absolut nichtig** (BVerfG 1 BvR 668/04 vom 27.07.2005). Ein Verwaltungsakt auf Basis einer zitatlosen Norm entbehrt jeglicher Ermächtigungsgrundlage und ist rechtlich wirkungslos (Ultra Vires).

TEIL III: HAFTUNG & KONSEQUENZ (DER IPSEN-HEBEL)

- **Beweislastumkehr:** Der Staat muss seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen, nicht der Mensch seine Freiheit (Prof. Jörn Ipsen).
- **Garantenpflicht (§ 13 StGB):** Wer Grundrechtsbrüche pflichtwidrig nicht verhindert, haftet strafrechtlich (Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung).
- **Privathaftung:** Bei vorsätzlicher Ignoranz der Verfassung (Dolus eventualis) entfällt die Staatshaftung. Es erfolgt der **direkte Durchgriff auf das Privatvermögen** des Beamten (§ 839 BGB).
- **Verfolgungszwang:** Nach BVerfG 2 BvR 2699/10 besteht ein einklagbarer Anspruch auf effektive Strafverfolgung gegen Amtsträger.

TEIL IV: HISTORISCHE BELEGE (DIE SILBERKUGELN)

- **Thomas Dehler (FDP):** "Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" (zum Zitiergebot).
- **Ludwig Bergsträßer (SPD):** Das Zitiergebot dient dem Schutz gegen "Schludrigkeit" und "Laxheit" in Notzeiten.
- **Adolf Süsterhenn (CDU):** "Der Staat ist für den Menschen da." Die Grundrechte sind vorschulisch und unantastbar.

TEIL V: VÖLKERRECHTLICHER STATUS (UN-RESOLUTION 53/144)

Der Unterzeichner agiert in Ausübung seiner völkerrechtlich legitimierten Rolle als **Menschenrechtsverteidiger**. Gemäß der **UN-Resolution 53/144** (Deklaration über das Recht und die Pflicht von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen) ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, diese Tätigkeit nicht nur zu tolerieren, sondern **aktiv zu schützen und zu unterstützen**.

Jegliche Form der administrativen Behinderung, Einschüchterung oder herabwürdigenden Stigmatisierung stellt einen direkten Bruch mit dem völkerrechtlichen Primat (**Art. 25 GG**) dar. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Achtungsanspruch (Doktrin Prof. Martin Schwab) wird jede Form der Rechtsverletzung durch staatliche Organe als Angriff auf die Grundfesten der Rechtsstaatlichkeit gewertet, der die sofortige Remonstrationspflicht des handelnden Amtsträgers auslöst.

„Nehmen Sie einmal den Fall eines Völkermordes. Da beschließt ein eiskalter Diktator fünf sechs Millionen Männer, Frauen und Kinder umbringen zu lassen. Dafür braucht er doch mindestens eine Millionen Komplizen. Mörder und Henker. Wie macht er das, dass man ihm gehorcht?“

„Indem er die Verantwortung auf viele Leute verteilt. Ein Diktator braucht einen funktionierenden Staatsapparat. Das heißt, er braucht Millionen von kleinen Funktionären, von denen jeder eine anscheinend eine unbedeutende Aufgabe wahrzunehmen hat. Und jeder von ihnen wird diese Aufgabe ausführen – mit Kompetenz – und ohne Bedenken. Und niemand wird sich klarmachen, dass er der millionste Teil eines grausamen Verbrechens ist.“

Die einen werden die Opfer verhaften. Sie haben nur den Befehl ausgeführt, jemanden festzunehmen. Andere verantworten den Transport in die Lager. Und dabei haben sie nur ihren Beruf als Lokomotivführer ausgeführt. Und der Lagerkommandant, der die Pforte hinter den Opfern zuschlägt, tut seine Pflicht wie ein gewöhnlichen Gefängnisdirektor. Natürlich werden die Mörder und Henker am Ende der Kette besonders ausgesucht. Aber den einzelnen Gliedern der Kette macht man den Gehorsam so einfach wie möglich.“

Dialog „Staatsanwalt Henri Volney mit Prof. David Naggara“, I wie Ikarus, 1979

TEIL VI: DIE GOLDENE REGEL & DER MOTOR DER RECHTSFORTBILDUNG

Der Sinn und Zweck des hier ausgeübten Beistands erschöpft sich nicht im bloßen Abarbeiten prozessualer Formalien. Seine Kernaufgabe ist es, eine oft überholte, traditionierte Rechtsansicht der Gerichte und Verwaltung durch zeitgemäße, grundrechtsfokussierte Argumentation herauszufordern. Das Rechtssystem ist kein statisches Monument. Es ist geschichtsbekannt, dass Justiz und Verwaltung ihre Rechtsauffassungen oftmals erst dann revidieren, wenn ungebundene Impulse von außen – durch eine bessere Argumentation – sie dazu zwingen. Ein Ausschluss dieses Beistands durch formalistische Zunft-Privilegien (z.B. Anwaltszwang) wäre ein aktiver Sabotageakt gegen die dringend gebotene Evolution unseres Rechtsstaates. Das Recht muss atmen, um zu leben – und der Beistand ist der Motor dieses Fortschritts.

Das Gericht wird in tiefem Respekt vor seiner verfassungsrechtlichen Kernaufgabe an die ‚**Goldene Regel**‘ der Ethik erinnert: Wie Erich Fromm darlegte, ist das Handeln gegen das Leben und die Freiheit anderer letztlich immer ein Handeln gegen die eigene Integrität.



Was du nicht willst, das dir man tu, das füg' auch keinem andern zu, lautet eines der grundlegenden Prinzipien der Ethik. Aber mit gleicher Berechtigung kann man sagen: Was du anderen antust, das tust du auch dir selber an.

(Erich Fromm)

gutezitate.com

Wenn ein Gericht sehenden Auges zulässt, dass eine Behörde den Souverän zersetzt, schädigt es nicht nur den Betroffenen. Es demontiert das Fundament, auf dem seine eigene Existenzberechtigung und Amtslegitimation ruht. Wir reichen dem Gericht diese rechtliche Klarstellung daher als juristischen Rettungsanker. Wer das Recht des Mitmenschen schützt, schützt am Ende immer auch sich selbst.

Unwissenheit oder die späte Erkenntnis der rechtlichen Wahrheit bieten keinen Schutz vor der eigenen Verantwortung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu unmissverständlich festgestellt:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Das Gericht wird aufgefordert, diesen Hinweis als zwingende Erinnerung an den eigenen Amtseid zu verstehen und entsprechend in die materielle Sachprüfung einzutreten.

An die
Staatsanwaltschaft Itzehoe

UND ZEITGLEICH AN:

Den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

**Umfassende Strafanzeige und Strafantrag wegen systematischer Grundrechtsverletzungen,
Rechtsbeugung, Körperverletzung im Amt, Bildung einer kriminellen Vereinigung und
Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Hiermit erstatte ich als mitverantwortlicher Souverän und völkerrechtlicher Menschenrechtverteidiger aus zwingenden Gründen des eigenen Schutzes Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen:

1. **Namentlich bekannte und unbekannte Richter am Sozialgericht Itzehoe sowie am Landessozialgericht Schleswig-Holstein**, die in meine seit 4 Jahren anhängigen existenzsichernden Verfahren involviert sind auch im aktuellen Verfahren meiner Mandantin Jacqueline Neumann und Ihrem Sohn Jason.
2. **Die verantwortlichen Richter des 7. Senats am Bundessozialgericht (BSG)**, insbesondere die an den Urteilen B 7 AS 20/24 R, B 7 AS 30/24 R und B 7 AS 6/25 R beteiligten Spruchkörper.
3. **Sowie gegen alle weiteren strafrechtlich Verantwortlichen, Mittäter und Erfüllungsgehilfen** in den vorgenannten Behörden und Ministerien, die an der systematischen Verweigerung des Existenzminimums beteiligt sind.

Wegen des Verdachts auf Verstoß gegen folgende Straftatbestände:

- **Zuständigkeit StA Itzehoe:** Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB), Körperverletzung im Amt durch Unterlassen (§ 340 i.V.m. § 13 StGB), Unterlassen der Diensthandlung (§ 336 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Aussetzung (§ 221 StGB).
- **Zuständigkeit Generalbundesanwalt (GBA):** Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB), für welche der GBA nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG i.V.m. § 142a Abs. 1 GVG originär zuständig ist.

1. Sachverhalt und neue Beweismittel (Lokale Ebene - SG Itzehoe / LSG SH):

Seit nunmehr 4 Jahren werden mir existenzsichernde Sozialleistungen durch die zuständige Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein systematisch verweigert. Die handelnden Richter unterlassen es pflichtwidrig, das durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG bedingungslose, unabdingbare und unveräußerliche soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich klargestellt, dass die Menschenwürde unverfügbar ist und selbst durch vermeintliches "Fehlverhalten" nicht verloren geht (1 BvL 7/16).

Mir wurde sogar von einer Richterin am LSG im Nachgang gesagt, dass solange ich verheiratet bin oder gemeinsam wohne, ich keinerlei Sozialleistungen erhalten werde,

Dass es sich hierbei nicht um "normale" richterliche Fehler, sondern um vorsätzliche Grundrechtsverletzungen handelt, ist durch **neue Tatsachen und Beweismittel** gerichtlich dokumentiert: Das Sozialgericht Karlsruhe (S 12 AS 2046/22) hat in einem vergleichbaren Fall kürzlich den verfassungswidrigen Zustand der Sozialgerichtsbarkeit schonungslos offengelegt.

Das Gericht attestierte der Behörden- und Gerichtspraxis ein *"von Klassismus triefendes, autoritär-gönnerhaftes Selbstverständnis"* und urteilte wörtlich: **"Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der Klägerinnen einstweilen verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen."**

Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 – L 4 AS 554/15 –, Rn. 66, juris).

Dieses Geständnis beweist, dass das von mir angezeigte Unrecht (Unterlassung des effektiven Rechtsschutzes, weiße Folter durch Entzug der Existenzgrundlage) real ist und den Straftatbestand der Rechtsbeugung und Körperverletzung im Amt erfüllt.

2. Sachverhalt und Ausweitung (Bundesebene - BSG):

Diese verfassungswidrige Praxis wird vom Bundessozialgericht systematisch gedeckt. Der 7. Senat des BSG hat in seinen Entscheidungen (B 7 AS 20/24 R, B 7 AS 30/24 R, B 7 AS 6/25 R) zum Regelbedarf 2022 durch Zirkelschlüsse und unzulässige Berechnungen die strukturelle Unterdeckung des Existenzminimums vertuscht.

Indem das BSG den Klägern das rechtliche Gehör und den gesetzlichen Richter verweigert und eine Vorlage an das BVerfG mutwillig unterlässt, deckt es einen **"Milliarden-Euro-Betrug beim Existenz-Minimum"**.

Dieses konzertierte Vorgehen – von den Jobcentern über das SG Itzehoe und LSG bis hinauf zum BSG – stellt keine Ansammlung individueller Fehler mehr dar. Es ist ein planmäßiges, organisiertes Netzwerk zur Unterdrückung einer Bevölkerungsminderheit (Leistungsempfänger) durch Existenzentzug.

Dies erfüllt den Tatbestand des **§ 129 StGB (Kriminelle Vereinigung)** und, aufgrund des systematischen Angriffs auf die Lebensgrundlagen einer zivilen Gruppe, den Tatbestand der **Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)**.

3. Zwingender Juristischer Hinweis an beide Ermittlungsbehörden:

Die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) gewährt keine strafrechtliche Immunität bei der Verletzung der Menschenwürde 8. Jeder Richter und Beamte hat eine Garantenstellung inne.

Um mich nicht selbst der Unterlassung (§ 13 StGB) strafbar zu machen, bin ich gezwungen, diese Taten anzuzeigen.

Ich weise sowohl die Staatsanwaltschaft Itzehoe als auch den Generalbundesanwalt ausdrücklich darauf hin:

Sollte diese Strafanzeige unter Verweis auf "fehlenden Anfangsverdacht" mutwillig eingestellt, "ausgesessen" oder zwischen den Behörden hin- und hergeschoben werden, um Justizkollegen zu decken, erfüllt dies unweigerlich den Tatbestand der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** sowie der **Begünstigung (§ 257 StGB)** 10. Ein Staatsanwalt, der Ermittlungen trotz dokumentierter Garantendelikte unterlässt, macht sich selbst strafbar.

11

c) Ein Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung kann auch dort in Betracht kommen, wo der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben, weil ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann. In diesen Fällen muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden. - **2 BvR 2699/10 - Beschluss vom 26. Juni 2014**

Ich beantrage die unverzügliche Aufnahme der Ermittlungen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sowie die Übermittlung einer Eingangsbestätigung unter Nennung der Aktenzeichen beider Behörden.

Mit freundlichen Grüßen,

Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer)

Mensch sowie friedliebender Grund-, Menschen- und Völkerrechtsverteidiger

P.S.:

Vorsorglicher und zwingender rechtlicher Hinweis zum Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Es wird ergänzend und vorsorglich darauf hingewiesen, dass die herangezogenen Sozialgesetzbücher (insbesondere das SGB II und SGB XII) keine Grundrechte zitieren.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht zwingend unter Angabe des Artikels nennen. Da die genannten Sozialgesetzbücher dies unterlassen, entbehren sie von vornherein der formellen einfachgesetzlichen Kompetenz, Grundrechte einzuschränken.

Das bedeutet: Der parlamentarische Gesetzgeber hat den Behörden und Gerichten durch das SGB II/XII **keinerlei Erlaubnis oder Befugnis erteilt, in irgendein Grundrecht einzugreifen**. Dies gilt im absoluten Maße für das unverfügbare Recht auf Existenzsicherung, welches direkt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erwächst.

Entgegen zahlreicher fehlerhafter und verfassungsfeindlicher behördlicher sowie gerichtlicher Entscheidungen in der gängigen Praxis gilt unumstößlich: Ein Gesetz, das kein Grundrecht zitiert, kann kein Grundrecht einschränken. Jeder dennoch vorgenommene Eingriff in mein Existenzminimum (ob durch Versagung, Kürzung oder Untätigkeit) erfolgt demnach ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage und erfüllt – da elementare Lebensgrundlagen entzogen werden – den Straftatbestand der Willkür und der Körperverletzung im Amt. Ohne Zitat kein Eingriff. Ohne Befugnis keine Maßnahme.

Schaut in das Gesetz! Wo ist das Zitat für den Eingriff in ein Grundrecht? Es ist nicht da. Das bedeutet: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass hier nicht eingriffen werden darf!

Da ihr gemäß Art. 1 Abs. 3 den Willen und die Rechte zu schützen habt und gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an diesen gesetzgeberischen Willen gebunden seid, endet eure Macht genau hier.

Ihr habt kein Ermessen, ihr habt keine Grundlage. Jeder Schritt, den ihr jetzt gegen Menschen unternimmt, ist ein bewusster Bruch der Verfassungsstatik.

Anlagen:

- Urteil SG Karlsruhe (Auszug S 12 AS 2046/22), sofern notwendig
- Beweise zur Verfahrenverschleppung SG Itzehoe / LSG SH, sofern notwendig
- Anmerkungen zu den BSG-Urteilen B 7 AS 20/24 R u.a., sofern notwendig
- Expertise: Zitiergebot
- Anlage ICESCR
- Weitere



DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

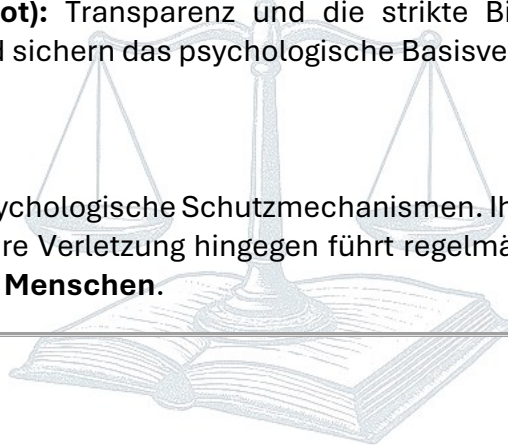
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

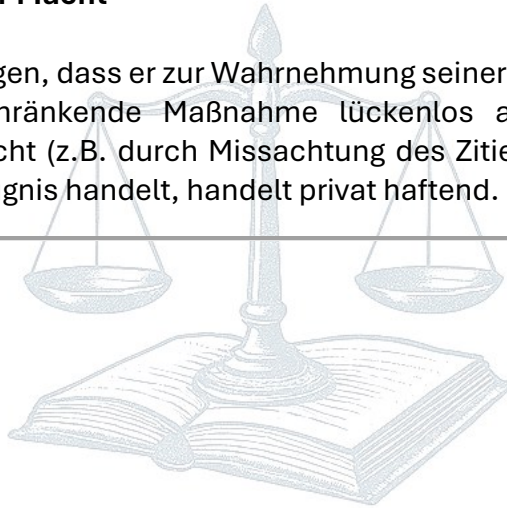
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p>	
	<p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>	

DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.